

Alle wichtigen Informationen auf einen Blick

# Glaubhaftmachung der Fortbildung mit 1.9.2016

Alle zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte (also ausgenommen Turnusärztinnen und -ärzte) sind aufgrund einer Gesetzesänderung verpflichtet, ihre Fortbildung alle 3 Jahre gegenüber der Österreichischen Ärztekammer glaubhaft zu machen. Am 1. September 2016 wird durch die Österreichische Akademie der Ärzte erstmals die Erfüllung der Fortbildungspflicht der Ärztinnen und Ärzte überprüft. Nachstehend die hierzu wichtigsten Informationen der Akademie der Ärzte auf einen Blick:

## WAS bedeutet die Glaubhaftmachung der Fortbildung für die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt?

Im Zuge der Glaubhaftmachung ist nachzuweisen, dass der gesetzlichen Fortbildungspflicht nachgekommen wurde (siehe § 49 Abs 2c ÄrzteG und § 28 Verordnung über ärztliche Fortbildung).

Die Ärztin/der Arzt ist durch diese Vorschriften verpflichtet, sich im Umfang eines DFP-Diploms fortzubilden. Dies erfolgt durch:

- Sammeln von mindestens 150 DFP-Punkten in den vergangenen 3 Jahren:

Das bedeutet, dass der Nachweis der Fortbildung entweder durch ein DFP-Diplom oder die Vorlage von Fortbildungsbestätigungen nach der DFP-Systematik im Umfang eines DFP Diploms zu erfolgen hat.

Gültig sind alle Einträge auf dem meindfp-Fortbildungskonto oder Papierbestätigungen über DFP-Punkte (bzw. internationale CME-Punkte und von deutschen Landesärztekammern anerkannte Fortbildungspunkte der Kategorien A, B, C, D, E, G und H) sowie im Einzelfall zu überprüfende Nachweise anderer Fortbildungen.

UND

- Nachweis über (davon) mindestens 50 DFP-Punkte aus Präsenzfortbildungen (inkl. Qualitätszirkel)

UND

- Nachweis über (davon) mindestens 120 absolvierte fachspezifische Fortbildungspunkte, d.h. medizinisch-fachlich approbierte Fortbildungen aus allen Fächern.

## WER hat die absolvierte Fortbildung glaubhaft zu machen?

Alle Ärztinnen und Ärzte mit der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung, die den Beruf aktiv ausüben, sind zur Glaubhaftmachung verpflichtet.

## WANN ist die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nachzuweisen?

Erstmals zum Stichtag **1. September 2016** wird überprüft, wer die Erfüllung nachweisen kann. Genügte es bislang, die Nachweise in Form von Teilnahmebestätigungen in der Schublade zu verwahren, ist nun aktiv die Erfüllung der DFP-Anforderungen gegenüber der Österreichischen Ärztekammer glaubhaft zu machen.

## WIE wird die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung überprüft?

Die Österreichische Ärztekammer prüft 2016 flächendeckend die ärztliche Fortbildungsverpflichtung. Mit Stichtag 1. September 2016 wird verifiziert, welche ÄrztInnen über ein aktuelles DFP-Diplom verfügen oder mindestens 150 DFP-Punkte auf ihrem elektronischen Fortbildungskonto gebucht haben.

Werden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird man von der Österreichischen Ärztekammer innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zur Glaubhaftmachung seiner Fortbildungen aufgefordert. Kommt man auch dieser Forderung nicht nach, so zieht die Nichterfüllung die Meldung an den Disziplinarsenat

der Österreichischen Ärztekammer nach sich. Dieser entscheidet über das Ausmaß disziplinarrechtlicher Konsequenzen, die vom schriftlichen Verweis bis hin zu einem Berufsverbot reichen. Letzteres wäre beispielsweise denkbar, wenn sich eine Ärztin/ein Arzt beharrlich weigern würde, sich fortzubilden.

## Wie können Sie sich BEREITS JETZT optimal auf die Glaubhaftmachung 2016 vorbereiten?

Zeitgerechte Planung ist die Kür und Dokumentation die Pflicht. Auch wenn das Jahr 2016 mit der Glaubhaftmachung gefühlt noch in weiter Ferne liegt, ist es vorteilhaft, bereits jetzt die Dokumentation (online oder in Papierform) der Fortbildungen anzugehen. Die gesammelten Fortbildungspunkte empfehlen wir, mit einem DFP-Diplom zu verbriefen, das als glaubhafter Nachweis dient.

Wir empfehlen Ihnen, so noch nicht erfolgt, Ihr Fortbildungskonto auf [www.meindfp.at](http://www.meindfp.at) zu eröffnen. Dieses ist bereits für sie vorbereitet und wird mit den Registrierungsdaten – ÖÄK-Arztnummer und Eröffnungskennung (telefonisch unter 01 512 63 83-33 oder per E-Mail an [support@meindfp.at](mailto:support@meindfp.at) zu erfragen) – aktiviert.

**Wirken sich die neuen DFP-Bestimmungen (250 DFP-Punkte in 5 Jahren) und die derzeit geltenden ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN auf die Glaubhaftmachung mit Stichtag 1. September 2016 aus?**

